



Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Diese Auskunft erteilt Ihnen Frau Severin
 Zimmer 4208 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
 Umwelt Westmecklenburg
 Frau Blume
 Bleicherufer 13
 19053 Schwerin

Telefon 03841 3040 6611 **Fax** 03841 3040 86611
E-Mail n.severin@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten
 Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
 Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 66.11-20/40-74067-014-23
 Grevesmühlen, 26.10.2023

**Stellungnahme der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg
 im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG Errichtung und Betrieb von einer
 WKA am Standort Roduchelsdorf - „WKA Löwitz West V“**

Aktenzeichen:	STALUWM-54-4733-5712.0.1.6.2V
Antragsteller:	KNE Windpark Nr. 17 GmbH & Co. KG
Gemarkung	Cordshagen
Flur	1
Flurstücke	34/2
Vorhaben:	Errichtung und Betrieb von 1 WKA Typ V150
Bearbeiter:	Frau Severin
Anforderung:	19.10.2023
Vorliegende Unterlagen	

- Antragsunterlagen zur Errichtung und Betrieb von 1 WEA Typ V150, Ausfertigung LK NWM Fachgebiet UWB, Stand 18.10.2023

Genehmigungshindernisse, Bedingungen und Auflagen	
Das Vorhaben ist ohne Nebenbestimmungen genehmigungsfähig.	x

Hinweise

Für die Genehmigungsbehörde:

1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

In Verbindung mit dem Antrag auf Errichtung und dem Betrieb von einer Windkraftanlage wurde das Verwenden von wassergefährdenden Stoffen (HBV-Anlage – Herstellen, Behandeln und Verwenden) angezeigt. Die wassergefährdenden Stoffe werden zum Teil in flüssiger Form und auch in pastöser bzw. fester Form verwendet.

Die in den Antragsunterlagen Abschnitt 11 aufgeführten Anlagen mit den zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffe – Schmierfette, Getriebe- und Hydrauliköle - sind oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A, die nicht prüfpflichtig und somit gemäß § 40 Abs. 1 AwSV nicht anzeigepflichtig sind. Die Errichtung und der Betrieb liegen in der Eigenverantwortlichkeit des Betreibers.

Die Anlagen entsprechen den Grundsatzanforderungen § 17 AwSV, da die anfallenden wassergefährdenden Stoffe in ausreichend dimensionierten und flüssigkeitsdichten Auffangvorrichtungen zurückgehalten und von dort ordnungsgemäß entsorgt werden können.

Für die Anlage ist eine Anlagendokumentation (§ 43 AwSV) durch den Betreiber, in der wesentliche Informationen über die Anlagen enthalten sind, zu führen. Diese Dokumentation ist der unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Nach der Planunterlage liegt für die Zufahrt kein Tatbestand der erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzung zur Niederschlagswasserbeseitigung vor.

2. UVP - Bericht

Den Ausführungen im UVP- Bericht nach § 7 Abs. 3 UVPG vom 10.05.2023 zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage im Vorhabensgebiet Rhena-Falkenhagen III, erarbeitet durch das Büro Umweltplanung, Barkowski & Engel GmbH in Bad Doberan, wird aus wasserrechtlicher Sicht gefolgt.

Für den Antragsteller:

1. Das Vorhaben befindet sich in keiner Trinkwasserschutzzone.
2. Werden Erdaufschlüsse notwendig, mit denen unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 WHG i.V. mit § 118 Abs. 1 des LWaG 6 Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für Grundwasserabsenkungen zu.
3. Bauliche Maßnahmen zur Legung von Fundamenten baulicher Anlagen in den Grundwasserkörper, z.B. Pfahlgründungen, sind der unteren Wasserbehörde gemäß § 40 WHG i.V.m. § 118 Abs. 1 LWaG mindestens 6 Wochen vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen. Zur Prüfung eines Benutzungstatbestandes gemäß § 9 WHG sind formlos Unterlagen mit detaillierten Angaben zur Lage, Tiefe, Materialeinsatz und Einbauverfahren der Tiefgründung sowie Aussagen zur Baugrundbeschaffenheit einzureichen.

4. Vorhandene Drainleitungen auf den Grundstücken sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Rechtsgrundlagen und sonstige Quellen

LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert mit Gesetz vom 08. Juni 2021 (GVOBl. M-V, S. 866)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art. 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Neufassung vom 18. April 2017 (BGBl. I S.905)

Im Auftrag

N. Severin